

**Satzung über die Benutzung  
städtischer Schulhöfe als Kinderspielplätze  
vom 15. Februar 1978**

in der Fassung vom 23. Mai 2001

(Amtsblatt Bez.-Reg. Weser-Ems 1978 S. 104/in Kraft seit 18.03.1978)  
(Änderung vom 02.07.1980 Amtsblatt 1980 S. 679/in Kraft seit 12.07.1980)  
(Änderung vom 18.04.1985 Amtsblatt 1985 S. 497/in Kraft seit 18.05.1985)  
(Änderung vom 23.05.2001 Amtsblatt 2001 S. 505/in Kraft seit 01.01.2002)

**§ 1**

Die Schulhöfe städtischer Schulen in der Stadt Emden sind während der unterrichtsfreien Zeit als Spielplätze für schulpflichtige Kinder bis zum 15. Lebensjahr freigegeben.

Die Freigabe dauert bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens bis 19.00 Uhr.

Die Freigabe kann im Einzelfall eingeschränkt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

**§ 2**

Die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Grünanlagen dürfen nicht betreten werden. Für mutwillige Beschädigungen an den Schulgebäuden und an den zur Schule gehörenden Grünanlagen haftet der Erziehungsberechtigte. Die Schulhöfe sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.

**§ 3**

Das Befahren der Schulhöfe mit Motorrädern, Mofas u. ä. ist nicht erlaubt. Den Anweisungen der Schulleitung, der Hausmeister oder anderer städtischer Beauftragter ist Folge zu leisten. Diese sind berechtigt, Kinder und andere Personen von den Schulhöfen zu verweisen, wenn sie die Ordnung und den Spielbetrieb stören.

**§ 4**

Die Freigabe der Schulhöfe in der unterrichtsfreien Zeit schließt jede Aufsichtspflicht durch Beauftragte des Schulträgers aus.

**§ 5**

Die Stadt Emden haftet nicht für Unfälle oder für Schäden, die außerhalb der Unterrichtszeit auf den Schulhöfen eintreten.

Es wird erwartet, dass sich der Spielbetrieb in geordneten Bahnen bewegt.

**§ 6**

Ein Verstoß gegen die §§ 1 - 3 dieser Satzung kann gemäß § 6 Abs. 2 NGO (Niedersächsische Gemeindeordnung) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.550,00 € geahndet werden.